



## Allgemeine Lieferbedingungen

### A Umfang der Lieferpflicht

1. Für den Umfang unserer Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Pläne, Kostenvoranschläge und andere Unterlagen sind unser Eigentum und dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbsterstellung benutzt werden.

### B Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Lieferung unverpackt ab Werk.
2. Zahlungen sind, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, ohne jeglichen Skontoabzug zu leisten.
3. Bis zur gänzlichen Bezahlung des vollen Kaufpreises und der allfälligen Verzugszinsen bleiben wir Eigentümer unserer Lieferung und haben das Recht, auf Kosten des Kunden, den Eigentumsvorbehalt in das amtliche Register eintragen zu lassen.
4. Sollten die im Kaufvertrag bzw. unserer Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so behalten wir uns vor, einen Verzugszins von 8% pro Jahr zu berechnen

### C Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang und Klarstellung aller erforderlichen Unterlagen.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und dies dem Kunden mitgeteilt ist.
4. Liefertermine werden nach besten Ermessen genannt, für deren möglichste Einhaltung wir Sorge getragen. Die Angaben der voraussichtlichen Lieferfrist ist daher unverbindlich. Für nicht ausgeführte oder verspätete Lieferungen werden jedwelche Schadenersatzansprüche abgelehnt.

### D Höhere Gewalt

Für das Vertragsverhältnis gelten als höhere Gewalt auch schwerwiegende, ohne unser Verschulden eingetretene Umstände, wie z.B. gänzliche oder teilweise Stilllegung der uns liefernden Werke, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Bestandteile, Mobilmachung, Kriegsausbruch, Streik, Feuer oder anderweitige Störungen, das Inkrafttreten von Einfuhrverboten oder eine erhebliche Erhöhung der Einfuhrzölle. Durch solche Einflüsse verlängerte Liefertermine entbinden uns von der Zahlung etwa vereinbarter Verzugsstrafen.

### E Versand

1. Der Versand erfolgt immer auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung und Montage vereinbart ist.
2. Reklamationen wegen Beschädigungen während des Transportes und eventuell fehlender Teile sind uns spätestens innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware zu melden. Später eintreffende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

### F Montage

1. Auf Wunsch des Kunden stellen wir für die Montage einen Monteur, welchen wir zu den am Tage der Ablieferung gültigen Ansätzen verrechnen. Nebst den Kosten für die Arbeitsstunden hat der Besteller die Kosten für die Reisezeit, die Wartezeit, die Fahrtspesen sowie das Deplacement zu übernehmen.
2. Unserem Personal sind je nach Größe der Anlage mindestens 1-2 Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen
3. Gerüste sowie Werkzeuge, die nicht zur normalen Montageausrüstung gehören, sind unserem Monteur kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
4. Eventuelle Maurer- und Schlosserarbeiten, die am Gebäude oder an der Kranbahn für das Anbringen der Stromzuführung erforderlich sind, gehen zu Lasten des Kunden.
5. Die festen Verbindungsleitungen bis zur Stromzuführung entlang der Kranbahn oder dem Laufbahnträger sowie Abzweigdosen und Hauptschalter, die nicht auf dem Kran montiert sind, müssen von einem konzessionierten Elektriker ausgeführt werden und gehen zu Lasten des Kunden.

### G Garantie

1. Wir garantieren für gutes Material und einwandfreies Funktionieren der von uns gelieferten Anlage in dem Sinne, dass wir alle Teile, welche infolge fehlerhafter Konstruktion, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaf oder unbrauchbar werden, sobald als möglich auf unsere Kosten zu ersetzen. Die Garantie erstreckt sich lediglich auf die Ersatzteile, nicht aber auf die im Zusammenhang damit stehenden Montagearbeiten, Reisekosten und Deplacementspesen.
2. Jede weitergehende Haftung unsererseits, insbesondere Schadenersatz, könne wir nicht übernehmen.
3. Unsere Garantie fällt dahin, sofern ohne unser ausdrückliches Einverständnis von Dritten Reparaturen oder Änderungen vorgenommen werden.
4. Die Garantie gilt für die Dauer eines Jahres bei Normalbetrieb, eines halben Jahres bei mehr als zehnstündigem Betrieb täglich und beginnt am Tage der Ablieferung resp. der Übergabe durch unser Personal.
5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen erlischt jede Garantie.
6. Unsere Garantie geht auf keinen Fall weiter als diejenige unserer Unterlieferanten von Serienfabrikaten.

### H Allgemeines

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand Basel.
2. Zweifelhafte Kreditwürdigkeit eines Bestellers, auch wenn sie schon zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden war, befreit uns von der Lieferverpflichtung, falls der Besteller eine von uns vorgeschlagene Änderung der Zahlungsbedingungen nicht annimmt.
3. Restmaterial, das nach erfolgter Montage übrig bleibt, ist immer unser Eigentum, es sei denn, die Anlage werde nicht in gleichen Umfang montiert, wie in unserer Bestätigung aufgeführt.